

## **Dienstanweisung**

### **zur Regelung von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde Lauchringen und über die Zuständigkeit bei Erteilung von Lieferungs- und Leistungsanweisungen**

#### **I.**

Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln gilt die gesetzliche Regelung nach §§ 24, 44 und 80 GemO und ergänzend die Hauptsatzung.

#### **II.**

Die Befugnis Kassenanordnungen zu erteilen (Zahlungs-, Buchungs- und Verwahrungsanordnungen; § 44 Abs. 2 GO) steht ausschließlich dem Bürgermeister zu. Gemäß § 53 Abs. 1 GO i. V. mit § 6 Abs. 2 GemKVO wird diese Anordnungsbefugnis in unbeschränkter Höhe auf den Leiter des Rechnungsamtes delegiert.

#### **III.**

Die Erteilung von Lieferungs- und Leistungsanweisungen im Rahmen des Haushaltsplanes steht grundsätzlich dem Bürgermeister zu mit folgenden Ausnahmen:

Den Amtsleitern und den Sachbearbeitern bei Ausgaben bis zu 1.000,- Euro, im Einzelfall für den jeweiligen Sachbereich.

Den Schul- und Kindergartenleitern sowie dem Kommandanten der Freiw. Feuerwehr bei den Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

#### **IV.**

Die Lieferungs- und Leistungsanweisung hat schriftlich zu erfolgen mit Unterschrift des Berechtigten (siehe Ziff. 111). Rechnungen werden nur anerkannt, wenn bei jeder Position die sachliche und rechnerische Richtigkeit mit Unterschrift durch den Sachbearbeiter bestätigt wurde.

#### **V.**

Bei schriftlicher Bestellungen aller Art (z.B. Formulare) ist die Lieferungs- und Leistungsanweisung bei den Akten zu behalten und der Rechnung später anzuschließen.

#### **VI.**

Bei Bauvorhaben wird die Lieferungs- und Leistungsanweisung durch die Beurkundung des Bauleiters ersetzt. Bei Lieferungen und Leistungen über 250,- Euro muß in der Regel ein Preisvergleich durch Angebotseinholung erfolgen.

#### **VII.**

Diese Dienstanweisung tritt am 11. Oktober 2002 in Kraft.  
Lauchringen, den 11. Oktober 2002